



**16. Veranstaltung „Umweltrecht aktuell“ der Niedersächsischen Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfällen
am 15.03.2017 in Hannover**

Das neue Kreislaufwirtschaftspaket der EU

- Joachim Reinkens / Gunther Weyer -



Null-Abfallprogramm der Europäischen Kommission - Mitteilung der „alten“ Kommission vom 2.7.2014 -

- **Mitteilung der Kommission vom 2.7.2014:** „Hin zu einer Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa“ - **Ziele bis 2030:**
 - o Steigerung der Wiederverwendung und des Recyclings von Siedlungsabfällen auf mindestens 70 %.
 - o Anhebung der Recyclingquote von Verpackungsabfällen auf 80 %.
 - o Verbot der Deponierung von recyclingfähigem Kunststoff, Metall, Glas, Papier und Karton sowie biologisch abbaubarem Abfall (bis 2025).
 - o Bemühen der Mitgliedstaaten, „**die Deponierung bis 2030 praktisch völlig abzuschaffen**“.



Richtlinienvorschlag der „alten“ Kommission vom 2.7.2014 - Das „alte“ Kreislaufwirtschaftspaket -

- Richtlinienvorschlag vom gleichen Tag wie die Mitteilung mit Artikeln zur
 - Änderung der Richtlinie über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie - ARRL),
 - Änderung der Deponierichtlinie,
 - Änderung der Verpackungsrichtlinie,
 - Änderung der Richtlinien über Altfahrzeuge, Batterien und Elektroaltgeräte,

- Zwei Kernregelungen:
 - Wiederverwendung und des **Recycling von Siedlungsabfällen** werden zweistufig erhöht auf 50 % (2020) und auf mindestens 70 % (2030) (**→ gemessen im Output der Verwertungsanlagen**).

 - Auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle verbrachte Gesamtmenge ab 2030 nicht mehr als **5 %** der im Vorjahr erzeugten Siedlungsabfälle.



Null-Abfallprogramm der „alten“ Europäischen Kommission - Diskussion und Rückziehen durch die neue KOM -

- **EU-Mitgliedstaaten** (Berichte aus einer Ratssitzung in 10/2014):
 - o Übergeordnetes Ziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft: +,
 - o Konkrete Vorschläge z.B. zu Quoten und Deponien: eher -, „sehr ambitioniert, wenn nicht zu ambitioniert“.

- **Bundes-Umweltministerium (BMUB):**
 - o Stellungnahme D: Recycling kein Selbstzweck, viele Kritikpunkte,
 - o Deponieziele: unpräzise, unbestimmt, illusionär (Karlsruher Abfalltage).

- **Commission Work Programme 2015 der neuen KOM:** Annex 2 Nr. 38:
 - o „Withdraw and replace by a new, more ambitious proposal by end 2015 to promote circular economy.“

[→ Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015](#)



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - Richtlinienvorschlag zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie -

- Neufassung Art. 9 „Abfallvermeidung“: Die MS treffen Maßnahmen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden, Die Maßnahmen zielen darauf ab
 - o Die Verwendung von **Produkten** fördern, die ressourceneffizient, langlebig, reparierbar oder recycelfähig sind;
 - o **Identifizierung** und gezielte Bewirtschaftung von Produkten, die zu den wichtigsten Quellen von Rohstoffen zählen,
 - o Systeme zur **Förderung der Wiederverwendung** insbesondere von Elektro- und Elektronikgeräten, Textilien und Möbeln,
 - o die **Verschwendung von Lebensmitteln zu verringern** in Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und Vertrieb, in Gaststätten sowie in privaten Haushaltungen.
 - Wegfall gegenüber Paket (2014): Minderungsziel von 30 %.



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - ARRL - Abfallvermeidung -

- Die Mitgliedstaaten (MS) treffen ferner Maßnahmen, die abzielen auf:
 - **Verringerung der Abfallerzeugung** unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken bei:
 - Prozessen der industriellen Produktion,
 - der Gewinnung von Mineralien,
 - Bau- und Abbruchtätigkeiten,

- **Monitoring:** Die MS überwachen und bewerten die Durchführung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Sie verwenden geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben.
 - Die KOM kann Durchführungsakte erlassen, um Indikatoren festzulegen.



Regelungen für mineralische Abfälle im Kreislaufwirtschaftspaket - ARRL - Wiederverwendung u. Recycling: Allgemeine Vorgaben -

- Artikel 11 „Wiederverwendung und Recycling“: Neue Anforderungen:
 - MS ergreifen Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung:
 - Förderung von **Wiederverwendungs- und Reparaturnetzen**, auch deren Zugang zu Abfallsammelstellen,
 - Wirtschaftliche Instrumente, Beschaffungskriterien u.a.
 - MS ergreifen Maßnahmen für ein **qualitativ hochwertiges Recycling: Getrenntsammlung, soweit durchführbar und geeignet**, um erforderliche Qualitätsnormen und EU-Quoten zu erreichen.
 - Neu: MS ergreifen „**Maßnahmen zur Förderung von Trennsystemen** für Bau- und Abbruchabfälle sowie mindestens für Holz, Granulat. Metall, Glas und **Gips**“.



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - ARRL - Wiederverwendung und Recycling: Siedlungsabfall -

- Änderung Artikel 11: **Erhöhung der RC-Quote beim Siedlungsabfall:**
 - o Siedlungsabfälle (Wiederverwendung und Recycling):
 - Zu 2020: 50 Masseprozent (bleibt),
 - **Zu 2025: 60 Masseprozent** (neue Zwischenstufe),
 - **Zu 2030: 65 Masseprozent** (Altentwurf: 70 %).
 - o **Neu: Begriffsbestimmung** „Siedlungsabfälle“ (Artikel 1 Nr. 1a neu):
 - Restmüll, Sperrmüll, Bioabfälle aus Haushaltungen, auch E-Schrott, Batterien, Holz, Metalle, Altkleider etc.
 - Vergleichbare Mischabfälle u. getrennte Fraktionen vom Gewerbe,
 - Marktabfälle, Straßenreinigung, aus Abfalleimern und Parkabfälle (ohne Abfälle aus Abwasserbehandlung (Klärschlamm), Bauabfälle)



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - ARRL - Wiederverwendung und Recycling: Siedlungsabfall -

- Artikel 11a: Berechnung der Zielvorgabe (RC-Quote) für Siedlungsabfälle:
 - Als recycelt gilt der einem „abschließenden Recyclingverfahren“ zugeführte Abfalls (Input) (Altentwurf: Outputprinzip mit 2 % Bagatellgrenze) oder
 - der Output eines Abfalltrennungsvorganges kann als „recycelter“ Siedlungsabfall gemeldet werden, wenn er einem endgültigen Recyclingverfahren zugeführt wird und der Restanteil zur Ablagerung oder Verbrennung **unter 10 %** bleibt,
 - MS können **Pfandsysteme** bei Quotenermittlung berücksichtigen.
 - MS etablieren ein effektive Systems für die Qualitätskontrolle und die Rückverfolgbarkeit von Siedlungsabfällen.
 - **Metalle aus Verbrennungaschen können** zum Recycling zählen.



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - ARRL - Wiederverwendung und Recycling: Bauabfall -

- Änderung Artikel 11: **Neuformulierung der RC-Quote bei Bauabfall:**
 - o **Unverändert: 70 %-Ziel** bis 2020 für Wiederverwendung, Recycling und Verfüllung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen - mit Ausnahme** von in der Natur vorkommenden Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des Abfallverzeichnisses definiert sind.
 - o Aber neue Begriffsbestimmung für „**Verfüllung**“:
„Verwertungsverfahren, bei dem geeignete Abfälle zur Auffüllung von Abgrabungen und oder für Bauzwecke bei der Landschaftsgestaltung **oder im Bau** ¹⁾ anstelle anderer Nichtmaterialien verwendet werden, die andernfalls für den betreffenden Zweck verwendet worden wären.“
 - 1) **Einsatz „im Bau“:** Zuordnung zur Verfüllung = **Herabstufung in der Abfallhierarchie: quotenunschädlich, aber** potentiell problematisch im Kontext mit künftigen Regelungen.



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - ARRL - Bioabfall -

- Neufassung Art. 22 **“Bioabfall“**: Die Mitgliedstaaten fördern nicht nur die getrennte Sammlung (so bisherige Anforderung), sondern
 - o **sorgen für die getrennte Sammlung** von Bioabfällen, **soweit diese technisch, ökologisch und ökonomisch durchführbar ist*** und dazu geeignet ist, die Ziele des Art. 11 zu erreichen (u.a. RC-Quote).
 - o Sie treffen Maßnahmen, Folgendes zu **fördern** (praktisch wie bislang):
 - a) Das Recycling, einschließlich Kompostierung und Vergärung;
 - b) die Behandlung in einer Art und Weise, die ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleistet;
 - c) die Verwendung von umweltverträglichen Materialien aus Bioabfällen.



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - Richtlinienvorschlag zur Änderung der Deponierichtlinie -

- Artikel 5: Für die Deponie nicht zugelassene Abfälle (Ergänzung):
 - Es dürfen nicht mehr angenommen werden:
„Abfälle, die gemäß Artikel 11 u. 22 ARRL getrennt gesammelt wurden
→ Papier, Glas, Metalle, Kunststoffe und Bioabfälle.”
 - Die MS treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen,
dass die Menge der auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle
bis 2030 auf 10 % des Siedlungsabfallaufkommens beschränkt wird.
 - Nicht eindeutig: Wertung der Restfraktionen aus der Behandlung
von Siedlungsabfällen (Aschen, biologische MBA-Fraktion etc.),
 - Übergangsfrist von 5 Jahren für Estland, Griechenland, Kroatien ... (7).



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - Delegierte Rechtsakte -

- Neu: Artikel 38a ARRL und § 17a Deponierichtlinie:
 - Die KOM will sich Befugnis zu Regelungen **ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten** einräumen lassen (nur Veto EU-Parlament) z.B für:
 - **Anhänge der Deponierichtlinie** mit Anforderungen Deponiestandorte, Abdichtungssysteme und Grenzwerte,
 - **Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen**,
 - Energieeffizienzkriterium R1,
 - Kriterien zum **Ende der Abfalleigenschaft** und Nebenprodukte,
 - Weiterentwicklung des Europäischen Abfallverzeichnisses.
 - Sehr **kritisch** aus Sicht von MU, Bundesrat und Bundesregierung.



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - Aktuelle Diskussion auf EU-Ebene -

- Beschluss **Umweltausschuss des Europäischen Parlament** am 24.1.2017:
 - Es lagen ursprünglich **über 1.000 Änderungsanträge** vor.
 - Beschlossene Änderungen zielen auf „teilweise Verschärfung“, z.B. wurden in der Presse genannt:
 - Anhebung der Recyclingquote auf 70 % (statt 65 %),
 - Davon - neu - mindestens 5 % Wiederverwendung,
 - Absenkung der **Siedlungsabfall-Deponiequote auf 5 %** (statt 10 %).
- Wie geht es weiter:
 - Abstimmung über Änderungsvorschläge im **Europäischen Parlament** (anvisiert im März 2017).
 - Auf dieser Basis: **Verhandlungen „Parlament mit Rat und Kommission“**: Zeitlicher Ablauf schwer absehbar: dürfte noch dauern.



Das neue europäische Kreislaufwirtschaftspaket vom 2.12.2015 - Versuch einer Einordnung und Bewertung -

- **Kardinalfehler des alten Kreislaufwirtschaftspaketes**, ohne Deponien als Schadstoffsenke auskommen zu wollen, wurde diesmal vermieden.

- Das **Recyclingziel** und das **Deponieziel** für Siedlungsabfall sind beide anspruchsvoll, erst recht in der verschärften Fassung d. Umweltausschuss, bei der Bewertung (auch für Deutschland) sind über die Zahlen hinaus zu berücksichtigen:
 - Methode zur Ermittlung der RC-Quote (kein reines Inputprinzip),
 - Noch zu klärende Unschärfen in den Definitionen (Deponieziel).

- Das Instrument des **delegierten Rechtsaktes** birgt das Risiko nicht regional diskutierter neuer Anforderungen an Entsorgungsanlagen „aus Brüssel“ und zu anderen abfallrechtlichen Vorgaben.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**